

Satzung
des Archäologischen Freilichtmuseums e.V. Oerlinghausen
vom 17.02.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Archäologisches Freilichtmuseum e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oerlinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Gegenstand des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere durch Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Vor- und Frühgeschichte des Teutoburger Waldes und seiner weiteren Umgebung. Außerdem will der Verein die Heimatliebe und Heimatkunde durch Vorträge, Ausgrabungen, Führungen und Ausstellungen, in erster Linie aber durch das von ihm betriebene Archäologische Freilichtmuseum in Oerlinghausen wecken und pflegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Vereine, Institute, Gesellschaften des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; sie zahlen keine Jahresbeiträge und haben im Übrigen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag bzw. Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Kreis Lippe und die Stadt Oerlinghausen regeln Zuschussgewährungen zum Betrieb des Archäologischen Freilichtmuseums Oerlinghausen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr entbindet,
- b) Tod,
- c) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn
 - ein Mitglied sich trotz Nachfristsetzung weigert, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen
 - ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
2. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
3. Die Mitglieder haben den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag und Umlagen zu leisten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Daneben wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet und eine Museumsleitung installiert (§ 11 dieser Satzung).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören unter anderem folgende Angelegenheiten:
 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Ziff. 2 und der Rechnungsprüfer,
 2. die Entgegennahme des vom Ersten Vorsitzenden alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Finanzberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 4. die Änderung der Satzung
 5. die Auflösung des Vereins unter Beachtung des § 10.2.3 dieser Satzung
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit wirtschaftlichen Konsequenzen können nur mit Zustimmung der Mitglieder der Stadt Oerlinghausen und des Kreises Lippe getroffen werden.
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Ersten Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.

Die Niederschrift muss mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschrift wird vom Schriftführer unterzeichnet und dem Ersten Vorsitzenden zur Genehmigung vorgelegt.

Ein Abdruck der genehmigten Niederschrift ist allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Ersten Vorsitzenden des Vorstandes zu erheben. Über Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer darauf folgenden Sitzung. Werden keine Einwendungen in der vorgenannten Frist erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder – ein von der Stadt Oerlinghausen und ein vom Kreis Lippe entsandtes Vorstandsmitglied – müssen für verpflichtende Erklärungen des Vereins gemeinschaftlich handeln und zeichnen. Der/die Erste Vorsitzende wird vom Kreis Lippe entsandt. Der/die Zweite Vorsitzende wird von der Stadt Oerlinghausen entsandt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern werden zwei vom Kreis Lippe und zwei von der Stadt Oerlinghausen entsandt.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören drei Beisitzer an. Davon werden zwei Beisitzer auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Den dritten Beisitzer entsendet der Landesverband Lippe, und zwar wird der Landesverband Lippe aus fachlicher Sicht durch die Leitung des Lippischen Landesmuseums vertreten. Die Beisitzer haben beratende Funktion.

§ 10 Vorsitzender

1. Dem Ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst.
2. Der Erste Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und erlässt die Einladung zu dieser mindestens eine Woche vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:
 - 1) alljährlich im Laufe des 1. Kalendervierteljahres zur Entgegennahme des Haushalts für das laufende Jahr und zur Vornahme der Wahlen nach § 8 dieser Satzung,
 - 2) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält und
 - 3) wenn mindestens vierzig Prozent der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Form der Abstimmung -durch Stimmzettel oder durch Zuruf- entscheidet die Versammlung. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- 1) Erlass und Änderungen von Satzungen,
- 2) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 3) Auflösung des Vereins.

Solange der Kreis Lippe und/oder die Stadt Oerlinghausen Mitglied des Vereins sind, können Beschlüsse zur Änderung der Satzung (Ziffer 1.) und über die Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse mit über- oder außerplanmäßigen Ausgabe zur Folge, nur mit Zustimmung des Kreises Lippe und der Stadt Oerlinghausen erfolgen; scheidet der Kreis Lippe oder die Stadt Oerlinghausen aus, gilt das Zustimmungserfordernis nur noch für das im Verein verbleibende Mitglied.

3. Der Erste Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von dem Zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Museumsleitung

Die Leitung des Archäologischen Freilichtmuseums Oerlinghausen obliegt der Museumsleitung nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Museumsleitung besteht aus

1. dem/der Museumsdirektor/in und
2. dem /der Geschäftsführer/in.

Die Museumsleitung wird jeweils aufgrund eines Beschlusses vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Einstellung bzw. die Entlassung der Mitglieder der Museumsleitung erfolgt sodann mit den entsprechenden vertraglichen Regelungen durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes.

Die Museumsleitung kann jeweils nebenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Die vertraglichen Bedingungen legt der Vorstand nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan fest.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Museumsleitung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsanweisung festgelegt.

§ 12 Wirtschaftsführung

1. Grundlage für die Wirtschaftsführung bildet der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan.
2. Der/die Geschäftsführer/-in stellt im Einvernehmen mit dem/der Ersten Vorsitzenden den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn dem Vorstand vor.
3. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Vorstand.
4. Über über- oder außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der/die Geschäftsführer/-in im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden des Vorstandes. Ergeben sich im Laufe des Jahres erhebliche Mindereinnahmen, die das veranschlagte Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigen, so hat der/die Geschäftsführer/-in den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Personalangelegenheiten

Die Bestellung und Abberufung der Museumsleitung erfolgt nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung. Alle übrigen Personalentscheidungen obliegen der Museumsleitung im Rahmen dieser Satzung und der zu erlassenen Geschäftsanweisung sowie des jeweiligen Wirtschaftsplanes einschl. Stellenplan.

§ 14 Beirat

Der Vorstand bestellt einen wissenschaftlichen Beirat und kann sich der Hilfe von Sachverständigen bedienen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren.

§ 16 Jahresrechnung

1. Für jedes Kalenderjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres aufgestellt und dem Ersten Vorsitzenden vorgelegt.
3. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand festgestellt.

§ 17
Gewinnverteilung und Auflösung

1. Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nicht statt. Ein etwaiger Vermögensüberschuss darf nur zur Förderung des im § 2 bezeichneten Vereinsgegenstandes verwendet werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Oerlinghausen und den Kreis Lippe zwecks Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung der Geschichte von Lippe und der Förderung des schulpädagogischen Angebotes in dem Kontext von Umwelt und Geschichtsbildung.

§ 18
Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 28.03.2017 außer Kraft.